

# Wenn Frau Holle für Diskussionen sorgt

## Keine uneingeschränkte Pflicht zur Schneeräumung

*Melanie Bleuler, lic. iur., Rechtsanwältin, Rechtsberaterin HEV Aargau*

### Frage:

**Mein Nachbar besitzt ein Wegrecht über mein Grundstück, um zu seinem Haus zu gelangen. Nachdem es geschneit hat, hat er mich dazu aufgefordert, den Weg zu räumen. Er behauptet, als Eigentümer sei ich für die Schneeräumung zuständig. Stimmt das?**

### Antwort:

Um die Schneeräumung auf öffentlichen Strassen und Wegen kümmert sich das Gemeinwesen. Für die Schneeräumung auf privatem Grund ist dagegen in der Regel der Eigentümer selber verantwortlich. Er muss seine Liegenschaft so unterhalten, dass bei deren bestimmungsgemässen Gebrauch keine Gefahr ausgeht. Kommt jemand infolge mangelhaften Winterdienstes auf dem Grundstück zu Schaden (zB. durch Ausrutschen auf der vereisten Treppe), kann der Eigentümer dafür haftbar gemacht werden (sog. Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR). Ein Verschulden des Eigentümers wird dabei nicht vorausgesetzt.

### Winterdienst beim Wegrecht

Bei einem bestehenden Wegrecht sind Unterhaltsarbeiten wie die Schneeräumung hingegen – wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde – nicht Sache des Eigentümers, sondern des Berechtigten. Lediglich wenn der mit dem Wegrecht belastete Eigentümer den Weg ebenfalls benützt, sieht das Gesetz eine Aufteilung der Unterhaltsarbeiten und -kosten vor und zwar im Verhältnis ihrer Interessen, d.h. im Verhältnis der Benutzung. Um Streitigkeiten zu vermeiden, ist es ratsam, in einem Dienstbarkeitsvertrag eine klare Abmachung bezüglich der jeweiligen Unterhaltungspflichten sowie der Kostenverteilung zu treffen.

### Umfang der Unterhaltungspflicht

Verbindliche Regeln, wie umfassend die Schneeräumung sein muss, gibt es nicht. Massgebend sind jeweils die örtlichen Verhältnisse. Auf Wegen ist es ausreichend, wenn zwei Fussgänger gut aneinander vorbeikommen. Schneit es ununterbrochen, kann zudem nicht erwartet werden, dass der Schnee jeweils rund um die Uhr umgehend beseitigt wird. Auch besteht die Schneeräumungspflicht in der Regel nur während der Zeit, in der die meisten Fussgänger unterwegs sind, also zwischen 7.00 Uhr morgens und 21.00 Uhr abends. Im Übrigen darf erwartet werden, dass sich Fussgänger den jeweiligen Wetterbedingungen anpassen (insb. in der Wahl des adäquaten Schuhwerks) und ein Mindestmass an Sorgfalt walten lassen.

*Die Rechtsberaterinnen des HEV Aargau beantworten telefonisch Rechtsfragen werktags von 9 bis 11.30 Uhr, Tel. 056 200 50 70.*